

Hinweise zur Zuständigkeit und Arbeitsweise der unabhängigen zentralen Vertrauens- und Beschwerdestelle für die Polizei

Die Unabhängige Vertrauens- und Beschwerdestelle für die Polizei (UVBP) bearbeitet Beschwerden und Anliegen der Bürgerinnen und Bürger zu Sachverhalten in denen sie mit dem fachlichen Vorgehen oder dem Verhalten von Bediensteten der Polizei des Freistaates Sachsen (Landespolizei) unzufrieden sind. Dazu können sie sich schriftlich oder auch in einem persönlichen Gespräch nach Terminvereinbarung an die UVBP wenden.

Jede eingehende Beschwerde wird zur Kenntnis genommen und zunächst dahingehend bewertet, ob durch die hiesige Stelle eine Bearbeitung erfolgen kann. Zur grundsätzlichen Nachvollziehbarkeit dieser Entscheidungen möchten wir auf nachfolgende Aspekte hinweisen:

- Beschwerden bei denen der zugrundeliegende Sachverhalt länger als zwei Jahre zurückliegt, können grundsätzlich nicht mehr bearbeitet werden, da rückwirkende Recherchen über mehrere Jahre aufgrund datenschutzrechtlicher Löschvorschriften für polizeiliche Vorgänge in der Regel nicht mehr zielführend sind.
- Wenn im Ergebnis der Beschwerdebearbeitung (Erstbeschwerde) aus Sicht des Beschwerdeführenden nicht alle Aspekte der Beschwerde hinreichend beantwortet wurden oder neue Gesichtspunkte vorgetragen werden, wird dieses als Folgebeschwerde betrachtet und bearbeitet. Antwortschreiben zum Ergebnis der Prüfung der Folgebeschwerde sind abschließend. Eine erneute Folgebeschwerde wird nur geprüft und beantwortet, wenn zum gleichen Beschwerdeanlass neue substantielle Inhalte vorgetragen werden.
- Beschwerden, die das Handeln/Verhalten von Polizeibediensteten als Privatperson betreffen, können nur bearbeitet werden, wenn ein dienstlicher Bezug zur polizeilichen Tätigkeit gegeben ist bzw. wenn der Anfangsverdacht eines Verstoßes gegen beamtenrechtliche Pflichten oder strafrechtliche Vorschriften besteht.
- Beschwerden oder Anliegen, welche zivilrechtliche, nachbarschaftliche oder familienrechtliche Sachverhalte/Streitfälle betreffen, können von hiesiger Stelle nur insoweit bearbeitet werden, wenn Kritik an polizeilichem Handeln vorgetragen wird.
- Beschwerden oder Anliegen, welche die Bundespolizei (zuständig u. a. für Bahnhöfe, Bahn und Flughäfen) betreffen, können auf Grund der Unzuständigkeit, durch die UVBP nicht bearbeitet werden. In diesen Fällen sollten sich Beschwerdeführende an die Bundespolizeidirektion Pirna oder an das Bundespolizeipräsidium wenden.
- Beschwerden welche die Bediensteten von kommunalen Polizeibehörden (Ordnungsämter) betreffen, dürfen von hiesiger Stelle nicht bearbeitet werden. In diesen Fällen sollten sich Beschwerdeführende an die betreffende kommunale Behörde/Stadtverwaltung/Landratsamt wenden.
- Beschwerden über Entscheidungen und/oder Arbeitsweisen der Staatsanwaltschaft oder von Gerichten dürfen durch die UVBP nicht bearbeitet werden. Dieses obliegt ausnahmslos den zuständigen Stellen der Justiz.